



Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Gschwend (Ehrungsrichtlinien)

in der Fassung vom 1. Oktober 2025

Präambel

Die Gemeinde Gschwend ehrt Einzelpersonen und Personengruppen, die sich in beispielhafter Weise um das Gemeindewohl oder das Ansehen der Gemeinde Gschwend auf besondere Weise verdient gemacht haben. Hierzu zählen insbesondere Leistungen auf sportlichen, kulturellen oder sonstigen Leistungen, die die Gemeinde Gschwend und ihren Namen würdig nach außen vertreten haben.

Mit dieser Ehrung soll ihnen öffentlich Dank und Anerkennung zum Ausdruck gebracht werden.

§ 1 Ehrungsmodalitäten

1. Geehrt werden können Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Gschwend, die sich in herausragender Weise auf kommunalpolitischer, sozialer, wirtschaftlicher, kultureller, kirchlicher oder sportlicher Ebene in der Gemeinde Gschwend engagiert haben.
2. Hierbei sollen insbesondere Verdienste von Bürgerinnen und Bürgern im Ehrenamt ausgezeichnet werden.
3. Einen Anspruch auf eine Ehrung gibt es nicht. Mit der jeweiligen Ehrung sind keine Rechte oder besonderen Pflichten des Inhabers verbunden.
4. Zum Tragen oder Führen der Ehrenbezeichnung ist ausschließlich der Geehrte berechtigt.
5. Mit ihrer Aushändigung wird die Auszeichnung Eigentum der geehrten Person. Sie geht nach dem Tode ins Eigentum der Erben über.
6. Ehrungen durch die Gemeinde Gschwend sollen Ehrungen durch Dritte, etwa die interne Ehrung von Leistungen innerhalb von Vereinen, ausdrücklich nicht ersetzen. Ehrungen, die nach anderen Rechtsnormen geregelt sind, bleiben ebenfalls unberührt.

§ 2 Ehrungskategorien

Die Gemeinde Gschwend verleiht folgende Ehrungen:

- a. Förmliche Anerkennung in Form einer Urkunde
 - b. Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold
 - c. Ehrenbürgerschaft
1. Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Gemeinde Gschwend in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde zu vergeben hat.
 2. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts weder begründet noch aufgehoben.
 3. Im Übrigen gilt § 22 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 3 Form der Verleihung

1. Die Ehrennadel wird zusammen mit einer vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin unterzeichneten Urkunde überreicht.
2. Die Ehrennadel wird dem zu Ehrenden in feierlicher Form überreicht. Bei der Verleihung der Ehrennadel in Gold soll zum Ausdruck kommen, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung in der Seltenheit ihrer Verleihung liegt.
3. Die Ehrenbürgerschaft wird in Form einer Urkunde verbrieft und durch eine Ehrenplakette ergänzt.
4. Die Ehrenbürgerschaft wird im Rahmen eines besonderen öffentlichen Anlasses der Gemeinde Gschwend durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin verliehen.

§ 4 Vorschlagsrecht

1. Berechtigt für die Einreichung von Vorschlägen der unter § 2 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin und jedes Mitglied des Gemeinderates. Darüber hinaus können auch von in Gschwend tätigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und demokratischen Parteien sowie Einzelpersonen Vorschläge an den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder den Gemeinderat herangetragen werden.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten. Hierfür ist der Vordruck „*Antrag auf Verleihung einer Ehrung der Gemeinde Gschwend*“ zu verwenden.

§ 5 Beschlussfassung

1. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vor.
2. Über die Vorschläge entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederinnen und Mitglieder des Gemeinderates.
3. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag für dieselbe Person erst nach zwei Jahren wieder möglich.
4. Der Gemeinderat kann Ausnahmen zu dieser Ehrungsordnung beschließen.
5. Der Gemeinderat kann die Ehrennadel sowie die Ehrenbürgerschaft wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederinnen und Mitglieder des Gemeinderates. In diesem Fall sind Urkunden und Auszeichnungen zurückzugeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinie der Gemeinde Gschwend tritt infolge des Beschlusses des Gemeinderats vom 6. Oktober 2025 am 7. Oktober 2025 in Kraft.

Jochen Ziehr
Bürgermeister